

JGK 80 2014.RRGR.419

Abänderungsanträge

Version 9

7. Juni 2016 / 17.00 Uhr / AO

Baugesetz (BauG) (Änderung)

 Krähenbühl (SVP), Gnägi (BDP), Schmidhauser (FDP), Tanner (EDU), Vogt (FDP), Stähli (BDP), Wälchli (SVP), Hebeisen (SVP), Speiser (SVP), Schneider (SVP), Amstutz (SVP), Müller (SVP)	Art. 10b Abs. 3 Satz 1	Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand und mit ihren bedeutenden Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubaute ist das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.	Angenommen
SVP (Freudiger) SVP (Marti)	Art. 10b Abs. 3	Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem für die Öffentlichkeit einsehbaren äusseren Bestand zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubaute ist das das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.	Zurückgezogen
SVP (Marti) SVP (Freudiger)	Art. 10b Abs. 3 Satz 2	Veränderungen sind insbesondere dann zulässig, wenn dadurch unzumutbare wohnhygienische Verhältnisse wie eine unzureichende Belichtung beseitigt werden können."	Abgelehnt
(Satz 2 des geltenden Rechts wird zu Satz 3)			

Krähenbühl (SVP), Gnägi (BDP), Schmid- hauser (FDP), Tanner (EDU), Vogt (FDP), Stähli (BDP), Wälchli (SVP), Hebeisen (SVP), Speiser (SVP), Schneider (SVP), Amstutz (SVP), Müller (SVP)	Art. 10b Abs. 7 (neu)	Beim Umbau von Ökonomieteilen von schützenswerten Bauernhäusern sind die Vorgaben der Gebäudeversicherung und des Tierschutzes stärker zu gewichten als der Fachbericht der zuständigen Fachstelle der Denkmalpflege. Bei erhaltenswerten landwirtschaftlichen Liegenschaften muss für den Umbau des Ökonomieteils kein Fachbericht eingeholt werden.	Abgelehnt
Krähenbühl (SVP), Gnägi (BDP), Schmid- hauser (FDP), Tanner (EDU), Vogt (FDP), Stähli (BDP), Wälchli (SVP), Hebeisen (SVP), Speiser (SVP), Schneider (SVP), Amstutz (SVP), Müller (SVP)	Art. 10c Abs. 1	Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 9a Buchstabe e, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Sind keine solchen Objekte oder Baudenkmäler betroffen, genügt der Einbezug der Gemeinden. <u>Die abschliessende Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.</u>	Abgelehnt

Krähenbühl (SVP), Gnägi (BDP), Schmid- hauser (FDP), Tanner (EDU), Vogt (FDP), Stähli (BDP), Wälchli (SVP), Hebeisen (SVP), Speiser (SVP), Schneider (SVP), Amstutz (SVP), Müller (SVP)	Art. 10d	Abs. 2a (neu)		Der Bestand der schützenswerten und der erhaltenswerten Baudenkmäler im Bauinventar darf <u>6</u> Prozent des Gesamt- gebäudebestandes des Kantons nicht überschreiten. (=Übergangsfrist von 5 Jahren wird in den Übergangsbe- stimmungen aufgeführt)	Abgelehnt
SP (Dumermuth)	Art. 10d	Abs. 2a		Der Bestand der schützenswerten und der erhaltenswerten Baudenkmäler im Bauinventar darf <u>8</u> Prozent des Gesamtgebäudebestandes des Kantons nicht überschreiten.	Zurückgezogen
Grüne (Rü- fenacht)	Art. 10d	Abs. 2a		Der Bestand der schützenswerten und der erhaltenswerten Baudenkmäler im Bauinventar <u>soll</u> sieben Prozent des Gesamtgebäudebestandes des Kantons nicht überschrei- ten.	Zurückgezogen
Haudenschild (Grüne), Du- mermuth (SP)	Art. 14	Abs. 2	Bst. d (neu)	Bestimmungen zur Artenvielfalt im Siedlungsraum erlas- sen, insbesondere zur Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume (Begründung: Mit der inneren Verdichtung werden Grün- und Freiräume im dichten Siedlungsgebiet immer wichti- ger. Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, diese sorgfältig zu gestalten und qualitativ aufzuwerten.)	Abgelehnt

Aeschlimann (EVP)	Art. 15	Abs. 5	Die Bauherrschaft kann von der Erstellung von Kinder- spielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des-Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind.	Abgelehnt
SP (Hofmann)	Art. 18	Abs. 2 (neu)	Die Gemeinden können in ihren Vorschriften die obere Grenze der vom Regierungsrat nach Artikel 17 bestimmten Bandbreite für die Wohnnutzung senken.	Abgelehnt
Bichsel (SVP)	Art. 20	Abs. 3	Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche ausserhalb von Geschäftsgebieten grösser als 1000 m2 ist. Nicht ange- rechnet werden die unterirdischen Flächen für das Parkie- ren von Fahrzeugen. <u>Unter „Geschäftsgebiet“ werden die in den Nutzungsplänen (Art. 57 Abs. 2) ausgeschiedenen Geschäftszonen und Kernzonen verstanden sowie beste- hende Orts- und Quartierzentren, soweit diese bereits überwiegend mit Dienstleistungsbetrieben belegt sind.</u>	Angenommen
SP (Mentha)	Art. 20	Abs. 4	Keiner Überbauungsordnung bedürfen <i>a</i> Bauvorhaben im Sinne von Artikel 19 Absatz 2, wenn sie <u>in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt</u> sind, <i>b</i> aufgehoben, <i>c</i> unverändert, <i>d</i> und <i>e</i> aufgehoben.	Abgelehnt
SVP (Freudiger)	Art. 40	Abs. 2	Beibehalten der geltenden Fassung	Abgelehnt
SVP (Freudiger)	Art. 40a	Abs. 1	Geltende Fassung als Satz 1 vor gemeinsamem Antrag für 2. Lesung einfügen.	Abgelehnt
SVP (Freudiger)	Art. 61a	Abs. 2	Bst. a Beibehalten der geltenden Fassung	Abgelehnt

SVP (Freudiger)	Art. 102	Abs. 4	Beibehalten der geltenden Fassung	Abgelehnt
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Sommer)	Art. 126d (neu)	Abs. 1	Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens <u>von 5 bis 15 Jahren</u> angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss. Bauliche Erweiterungsmöglichkeiten von bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben sind wenn immer möglich zu gewährleisten.	Angenommen

Grüne (Rüfenacht)	Art. 126d (neu)	Abs. 1	Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss. <u>Bauliche Erweiterungsmöglichkeiten von bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben sind wenn immer möglich zu gewährleisten.</u>	Abgelehnt
		<u>Abs. 2</u>	<u>Ein überwiegendes Interesse an der Anordnung der Bauverpflichtung besteht insbesondere, wenn</u> <u>a das Angebot an verfügbarem Bauland ungenügend ist, wobei baulichen Erweiterungsmöglichkeiten von bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben angemessen Rechnung zu tragen ist,</u> <u>b eingezontes Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben benötigt wird,</u> <u>c im Einzelfall die Überbauung oder zonenkonforme Nutzung für die Siedlungsentwicklung nach innen (z.B. Schliessen von Baulücken, Nachverdichtung,...) nötig ist.</u> <u>Abs. 2 wird neu Abs. 3</u> <u>Abs. 3 wird neu Abs. 4</u> <u>Abs. 4 wird neu Abs. 5</u> <u>Abs. 5 wird neu Abs. 6</u>	Abgelehnt

SP (Mentha)	Art. 126d (neu)	Abs. 4	Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung aus Gründen, für welche die Grundeigentümern oder der Grundeigentümer verantwortlich ist, nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet er oder sie eine jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des betroffenen Landes berechnet wird. Die Lenkungsabgabe wird ab dem ersten Jahr nach Ablauf der angeordneten Frist erhoben und beträgt <u>im ersten Jahr zwei Prozent des Verkehrswerts, im zweiten Jahr drei Prozent des Verkehrswerts, im dritten Jahr vier Prozent des Verkehrswerts, im vierten Jahr fünf Prozent des Verkehrswerts und ab dem fünften Jahr sechs Prozent des Verkehrswerts.</u>	Abgelehnt
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Haas)	Art. 142	Abs. 3	Die Gemeinden regeln den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, die Höhe der Mehrwertabgabe bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 45 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 Prozent des Mehrwerts beträgt wobei die Mehrwertabgabe 20% des Mehrwertes beträgt.	Angenommen
Grüne (Rüfenacht)	Art. 142c	Abs. 2	Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes wird die Abgabe anteilmässig fällig, <u>sofern die Planung eine Etappierung vorsieht.</u>	Abgelehnt

Mentha (SP)	Art. 142d	Abs. 1		Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt, <u>so weit diese nicht mittels Vertrag vereinbart werden kann. Der Vertrag hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, wobei anstelle einer Mehrwertabgabe die Erbringung von gleichwertigen Sachleistungen wie Kinderspielplätze, Grünräume oder andere Einrichtungen im öffentlichen Interesse, vereinbart werden kann. Der Vertrag muss bis vor der öffentlichen Auflage der Planung unterzeichnet sein.</u>	Abgelehnt
Rüegsegger (SVP)	Art. 142f	Abs. 1		Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu <u>80</u> Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu <u>20</u> Prozent dem Kanton zu.	Zurückgezogen
Rüegsegger (SVP), Trüssel (glp), Riem (BDP)	Art. 142f (neu)	Abs. 1		Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu <u>85</u> Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu <u>15</u> Prozent dem Kanton zu.	Zurückgezogen
Rüegsegger (SVP), Trüssel (glp), Riem (BDP)	Art. 142g (neu)			Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe ist zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden, insbesondere für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, <u>für Projekte der Bodenaufwertung</u> , von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn-und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung.	Zurückgezogen
SVP (Kummer)	Art. 257	Abs. 1	StG	Beibehalten der geltenden Fassung	Abgelehnt
SVP (Kummer)	Art. 265		StG	Streichen	Obsolet

Mentha (SP)

Übergangsbestimmungen

2.

Die Artikel 142 bis 142f BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit und für die geleisteten Zahlungen gilt Artikel 148 StG weiterhin.

(gestrichen: im Antrag des RR für die 2. Lesung der 2. Satz: "In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben nichtig.")

Obsolet